

103. Wie ist der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Revision gegen ein Teilurteil zu bestimmen, wenn die Klage auf einen Betrag von mehr als 1500 *M* gerichtet, vom Beklagten eine Aufrechnungseinrede in einer gleichfalls 1500 *M* übersteigenden Höhe geltend gemacht, durch das Teilurteil aber der Beklagte, indem die Aufrechnungseinrede für unbegründet erachtet wurde, im Hinblick auf eine andere, noch nicht spruchreife Einrede nur zur Zahlung eines Betrages von weniger als 1500 *M* verurteilt ist?

C.P.O. § 546.

VII. Civilsenat. Urk. v. 11. Oktober 1901 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII 222/01.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden.

Gründe:

„Durch das Teilurteil des Landgerichtes vom 12. Dezember 1901, gegen welches die durch das Urteil des Oberlandesgerichtes zurückgewiesene Berufung sich richtete, und in dessen Bereiche jetzt die Revision vorliegt, ist der Beklagte zu einer Zahlung von 837,50 *M* nebst Zinsen verurteilt. Ein den Betrag von 1500 *M* übersteigender Beschwerdegegenstand, wie er nach § 546 der Civilprozeßordnung für die Zulässigkeit der Revision bedingend ist, könnte daher nur infolge der Zurückweisung der Aufrechnungseinrede überhaupt in Frage kommen. In diesem Punkte aber ist die Sachlage die folgende.

Die Klage war auf Zahlung des Restes einer Akkordrate für die

Herstellung eines Neubaus im Betrage von 1875 *M* nebst Zinsen gerichtet. Beklagter, welcher dem Kläger eine Vertragsverletzung vorwirft und durch diese einen Schaden in einem höheren Betrage als dem der Klageforderung erlitten zu haben behauptet, machte den Anspruch auf Ersatz desselben zur Aufrechnung geltend. Eventuell wollte er mit einer ihm cedirten Forderung eines Dritten in Höhe von 1037,50 *M* kompensieren. Die principale, auf Vertragsverletzung gestützte Aufrechnungseinrede wurde als unbegründet, die eventuelle dagegen als noch nicht spruchreif betrachtet. Demgemäß ist, während hinsichtlich der letzteren Einrede eine Beweisaufnahme angeordnet wurde, der Beklagte durch Teilurteil unter einstweiliger Abrechnung ihres Betrages zur Zahlung eines Theiles der Klagesumme von 837,50 *M* (1875 *M* weniger 1037,50 *M*) nebst Zinsen verurteilt.

Zwar ergreift nun der Grund, der zur Verwerfung der principalen Aufrechnungseinrede geführt hat, den Schadensersatzanspruch des Beklagten nicht etwa nur zu einem gesonderten, für sich existierenden Theile, sondern unterschiedslos in seinem ganzen Umfange; trotzdem geht aber die Entscheidung nur für den Betrag, welcher dem der Verurteilung des Beklagten im Teilurteil entspricht, in Rechtskraft über. Während nach dem Grundsätze des § 322 Abs. 1 der Civilprozeßordnung Urtheile der Rechtskraft nur insoweit fähig sind, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist, erkennt der Absatz 2 des genannten Paragraphen hinsichtlich der Aufrechnungseinrede eine Ausnahme an, aber nur für den Fall, daß die Gegenforderung für nicht bestehend erkannt wird, und unter Begrenzung der Rechtskraft auf den Betrag, zu welchem die Aufrechnung geltend gemacht ist. Die letztere Einschränkung entspricht der Vorschrift des § 322 Abs. 1. Als geltend gemacht ist die Aufrechnung nur bis zu demjenigen Betrage anzusehen, dessen es zur Tilgung des Klageanspruches bedarf; darüber hinaus bleibt die Gegenforderung dem Rechtsstreit ebenso fremd, wie der Rest einer nur zu einem Teilbetrage eingeklagten Forderung des Klägers. Dies ist für den § 293 C.P.O. alter Fassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bereits anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 355.

Durch die Fassung des jetzigen § 322 wird es umso mehr außer Zweifel gestellt. Für die Eventualität eines Teilurtheiles über einen

Teil der Klagesumme, wie sie immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, kann die Aufrechnung folgerichtigerweise aber nur in Höhe des Betrages, in welcher das Teilurteil auf die Klage erkennt, als vorliegend angesehen werden; auch hier bildet der Teil der Gegenforderung, dessen es, ihre Begründetheit vorausgesetzt, zur Tilgung des zuerkannten Teiles der Klageforderung bedürfen würde, für das Teilurteil die notwendige Grenze der Einrede. In Rechtskraft kann daher die im Teilurteile über die Gegenforderung getroffene, sie verwerfende Entscheidung nur in Höhe der Urteilssumme des Teilurteiles übergehen. Aus diesem Grunde kann eine Beschwerde für den Beklagten durch das Teilurteil nur in Höhe jener Summe gegeben sein. Die eingelegte Revision ist daher unstatthaft. Es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob, wenn die Entscheidung über die Gegenforderung in einem weiteren Umfange, als dem Bemerkten nach anzunehmen ist, Rechtskraft erlangte, dies überhaupt genügen würde, die Revisionssumme als vorhanden zu betrachten, oder ob nicht dennoch ausschließlich die Summe, zu deren Bezahlung der Beklagte laut der Urteilsformel verurteilt ist, für die Frage der Revisionssumme maßgebend bleiben müßte.“